

# Vereinigung öffentl. best. + vereidigter sowie zertifizierter Sachverständiger



## SATZUNG

---

### § 1

#### Aufgaben der Vereinigung

---

Die "Vereinigung öffentlich bestellter und vereidigter sowie zertifizierter Sachverständiger Niederbayern/ Oberpfalz" wird in enger Zusammenarbeit mit allen Behörden und Stellen, die mit dem Sachverständigenwesen befasst sind, die Tätigkeit der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen sowie der zertifizierten Sachverständigen in Niederbayern und der Oberpfalz fördern. Die VöS ist kein eingetragener Verein.

Sie wird insbesondere

- a) die Öffentlichkeit über Inhalt und Umfang der öffentlichen Bestellung und Vereidigung sowie Zertifizierung von Sachverständigen informieren;
- b) die Mitglieder durch praxisnahe Information unterrichten;
- c) den Austausch beruflicher und wissenschaftlicher Erfahrungen fördern;
- d) Fortbildungsveranstaltungen durchführen;
- e) die persönlichen Beziehungen der Mitglieder untereinander durch regelmäßige Zusammenkünfte pflegen und vertiefen;
- f) Kontakt mit allen gesellschafts- und berufspolitisch wichtigen Gruppen aufnehmen.

### § 2

1. Die Vereinigung führt den Namen "Vereinigung öffentlich bestellter und vereidigter sowie zertifizierter Sachverständiger Niederbayern/Oberpfalz". Sie hat ihren Sitz in Regensburg.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr begann am 27.10.1977 und endete am 31.12.1977.

### § 3

1. Ordentliches Mitglied kann jede/r öffentlich bestellte und vereidigte sowie zertifizierte Sachverständige (natürliche Person) werden, die ihren/der seinen Geschäftssitz in der Oberpfalz oder in Niederbayern hat.
  - a) Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an die Vereinigung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
  - b) Die Mitgliedschaft verpflichtet zu einer aktiven Mitarbeit und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen der Vereinigung.
  - c) Mitglieder sind bei Erreichen des 80-sten Lebensjahres als Altmitglieder von der Beitragszahlung befreit.
2. Als außerordentliche Mitglieder können in die VöS auf Antrag nach mehrheitlicher Beschlussfassung des Vorstands ernannt werden:
  - a) Gastmitglieder, und zwar
    - öffentlich bestellte und vereidigte sowie zertifizierte Sachverständige, die außerhalb von Niederbayern und der Oberpfalz ihren Geschäftssitz haben;
    - Personen, die weder öffentlich bestellt und vereidigt noch zertifiziert sind, die jedoch über eine herausragende berufliche Qualifikation und besondere Sachkunde verfügen.
  - b) Anwärter, d. h. Personen, die eine öffentliche Bestellung bzw. eine Zertifizierung als Sachverständiger anstreben, jedoch nur für einen beschränkten Zeitraum von 5 Jahren, falls bis zu diesem Zeitpunkt eine Bestellung oder eine Zertifizierung als Sachverständiger nicht erfolgt ist.
  - c) Für Gastmitglieder und Anwärter gilt § 3 Abs. 1 c.
3. Ehrenmitglieder werden durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstands ernannt. Zum Ehrenmitglied können Personen gewählt werden, die sich um die Interessen und die Belange der VöS in besonderer Weise verdient gemacht haben.

## § 4

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zum jeweiligen Schluss eines Geschäftsjahres (31.12.). Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vor Abschluss des Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle eingegangen sein;
- b) durch Ausschluss;
- c) durch Nichtbezahlung des Beitrags nach Ablauf eines Jahres und zweimaliger Mahnung;

## § 5

Den Ausschluss eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder beschließen. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Ein Ausschluss ist nur bei einem dem Ansehen der Vereinigung schädigenden Verhaltens zulässig. Darüber, ob ein schädigendes Verhalten vorliegt oder nicht, entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

## § 6

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 3 Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse der Vereinigung erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die

- a) Entlastung des Vorstandes auch von den Kassengeschäften
- b) Neuwahlen zur Vorstandschaft

2. Die Leitung der Vereinigung obliegt der Vorstandschaft. Diese besteht aus 4 Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag gewählt; dabei soll die Parität zwischen IHK- und HWK-Sachverständigen sowie zertifizierten Sachverständigen gewahrt werden.

Die Vorstandschaft wählt aus ihrer Mitte den 1 Vorsitzenden. Diesem obliegt die laufende Geschäftsführung.

Die Vorstandschaft kann die laufende Geschäftsführung unter sich aufteilen.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung auch dahingehend regeln, dass von ihm ein Geschäftsführer bestellt wird.

3. Neben der Vorstandschaft besteht ein Beirat. Dieser besteht aus 4 Mitgliedern, welche vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit berufen werden. Der Beirat wird zu den Sitzungen der Vorstandschaft eingeladen, er ist jedoch nicht stimmberechtigt, soll aber die Arbeit der Vorstandschaft durch Anregungen und Beratung fördern. Der Vorsitzende kann die Mitglieder des Beirats mit der Erledigung von Aufgaben beauftragen.

## § 7

Der Beitrag für Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 beträgt jährlich 60,00 EURO.

Über eine Änderung des Mitgliederbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 8

Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit 2/3 der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung der Vereinigung ist das Vereinsvermögen nach Abzug der Schulden nach Ablauf eines Jahres an die Mitglieder zu verteilen.

Regensburg, den 27. Oktober 1977

geändert: den 29. Juni 1979

geändert: den 22. Oktober 1987

geändert: den 14. November 1991

geändert: den 8. November 2001

geändert: den 16. Oktober 2007

geändert: den 14. Oktober 2010